

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**– Drucksachen 17/13706, 17/14193 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 25 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Betreuungsgeldgesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, werden die Absätze 4a und 4b wie folgt gefasst:

„(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre und
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat.

Darüber hinaus ist dem Opfer einer in Satz 1 genannten Straftat eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die persönliche Situation des Opfers zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder

nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Die Aufenthaltserlaubnis soll auch erteilt oder verlängert werden, wenn der Ausländer seine im Zusammenhang mit der Tat entstandenen zivil- oder arbeitsrechtlichen Ansprüche noch nicht durchgesetzt hat.“

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 25. Juni 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel erfordert gesetzliche Neuregelungen in den Bereichen des Aufenthaltsgesetzes. Dabei ist sicherzustellen, dass Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht zusteht, unabhängig von der möglichen Beteiligung in einem Strafverfahren. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich in der Vergangenheit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Opfer von Menschenhandel ausgesprochen. So sagte der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Fraktion der Zeitung „Hannoversche Allgemeine“ im Interview vom 3. Juni 2013, dass er „diesen Frauen ein Bleiberecht“ zusichern wolle. Der innenpolitische Sprecher der Fraktion, Dr. Hans-Peter Uhl, meinte bereits am 17. Oktober 2012 gegenüber der Beilage „Christ und Welt“ der Zeitung „DIE ZEIT“, diese Forderung sei in seiner Fraktion Konsens. Trotz dieser Ankündigungen fehlt dieser Aspekt zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Stärkung der Opfer im vorliegenden Gesetzentwurf.

### **Einzelbegründung**

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 4a und 4b wird als Anspruchsnorm ausgestaltet.

### **Zu Absatz 4a**

Die Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel. Danach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Opfern einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation des Opfers erforderlich ist oder das Kindeswohl dies erfordert. Diesen Anforderungen wird der bisherige § 25 Absatz 4a, der den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis allein von der Beteiligung im Strafverfahren abhängig macht, nicht gerecht.

Mit der Änderung erhalten Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihre Anwesenheit für ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird und sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben. Hierbei ist zu beachten, dass Nummer 2 nicht jeden Kontakt zwischen Opfer und Beschuldigten untersagt, sondern nur soweit er dem Opferschutz oder dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse zuwiderläuft. Insbe-

sondere ist die Geltendmachung eigener Ansprüche des Opfers gegenüber dem Beschuldigten kein Versagungsgrund. Nummer 3 wird gestrichen, weil die Bereitschaft, als Zeuge auszusagen, als Erteilungsvoraussetzung nicht erforderlich ist. Denn nach den §§ 51, 70, 161a der Strafprozessordnung sind Zeugen zur Aussage verpflichtet; auf ihre Bereitschaft kommt es nicht an.

Darüber hinaus ist dem Opfer von Menschenhandel nach Satz 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Aufenthalt in Deutschland zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die persönliche Situation des Opfers zu berücksichtigen. Die Einführung einer Härtefallregelung ist notwendig, weil es gegen die Aussage im Strafverfahren nachvollziehbare Gründe geben kann, die Opfer aber schutzbedürftig bleiben. Zum Beispiel können manche Opfer aus psychischen Gründen nicht aussagen, andere wollen nicht aus Angst vor einer Gefährdung ihrer Angehörigen oder ihrer selbst. Schließlich können die Täter nicht immer ermittelt werden.

Bei der Beurteilung der persönlichen Situation des Opfers sind insbesondere Art und Ausmaß der psychischen oder physischen Belastung zu berücksichtigen sowie das Alter und die persönlichen Umstände des Opfers.

Eine Härte, die den Aufenthalt erfordert, liegt insbesondere bei Gefahr folgender Situationen vor:

- keine ausreichende medizinische Versorgung, einschließlich psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung im Herkunftsland;
- Geltendmachung und Durchsetzung eigener Rechtsansprüche bei Ausreise in das Herkunftsland erschwert oder unmöglich;
- Stigmatisierung oder andere Formen der Belastung nach Ausreise in das Herkunftsland wegen der Prostitutionstätigkeit.

Die o. g. Prüfungskriterien werden in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 4 erhalten Opfer von Menschenhandel die gesetzliche Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### **Zu Absatz 4b**

Das Erfordernis der „besonderen Härte“ wird gestrichen. Die geltende Vorschrift bestimmt den Vorrang der Durchsetzung von Ansprüchen nach der Rückkehr ins Herkunftsland vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und verunmöglicht damit die Rechtsdurchsetzung für einen Großteil der Betroffenen von schwerer Arbeitsausbeutung. Es ist für Betroffene in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, ihre Ansprüche aus dem Herkunftsland außerhalb der EU durchzusetzen. Die besondere Härte wird somit eher der Regelfall als die Ausnahme sein. Menschen, die ohne Papiere in Deutschland arbeiten, verfügen überwiegend nicht über ausreichende Ressourcen und ausreichendes Wissen für gerichtliche Auseinandersetzungen. Mangelnde Erfahrung mit dem deutschen Rechtssystem sowie die Entfernung des Herkunftslandes erschweren es, notwendige Unterlagen und Dokumente für ein gerichtliches Verfahren beizubringen.

Durch die Formulierung „seine im Zusammenhang mit der Tat entstandenen zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüche“ wird klargestellt, dass nicht nur zur Durchsetzung eines Lohnanspruchs, sondern auch zur Durchsetzung weitergehender Ansprüche, z. B. aufgrund eines Arbeitsunfalls, gesundheitsschädigender Arbeitsbedingungen oder auch psychischer Beeinträchtigungen, die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt oder verlängert werden soll.

